

STADTGEMEINDE KORNEUBURG | Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

Sachbearbeiter:
Eva Wurm-Borbely

Firma
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Ludwig-Poihs-Straße 3a
2320 Schwechat

T: +43 (0)2262 / 770-307
stadtamt@korneuburg.gv.at

Aktenzeichen: STVO-130/2024

Korneuburg, 14.11.2024

Betreff: Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960
Arbeiten auf oder neben der Straße

BESCHIED

SPRUCH

I.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 11.11.2024 gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), in der derzeit geltenden Fassung, die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Stadtgebiet von Korneuburg:

- Örtlichkeit:** **ÖBB Unterführung Donaustraße ab der Kreuzung
Dr.-Max-Burckhard-Ring bis Kreuzung
Klosterneuburgerstraße**
- Art der Arbeiten:** **Errichtung eines Anfahrschutzes für die ÖBB Brücke**
- Verkehrsmaßnahmen:** **Halbseitige Sperre der ÖBB Unterführung Donaustraße auf
einen Länge von 40 Metern im absolut notwendigen Ausmaß**
- Zeitraum:** **18.11.2024 - 11.12.2024**
- Verantw. Bauleiter:** **Herr BM DI Leopold Köllner, BSc (Tel. 0664/8869 4248)**
- Gebührenpflichtige Gebrauchsflächen:** **keine**

bei Einhaltung der in der angeschlossenen Verordnung enthaltenen Auflagen. Die Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides, sowie bei Einhaltung nachstehender, für die Bautätigkeit sinngemäß relevanter Auflagepunkte

Der nachstehende Verkehrsführungsplan von der Firma Kiener Consult Ziviltechniker Gesellschaft mbH bildet einen Wesentlichen Bestandteil des Bescheides

Die Benützung von öffentlichem Gut unterliegt der Beweissicherung und bei Beschädigungen ist der Konsenswerber haftbar.

- **Die Beweissicherung des öffentlichen Gutes ist vor Beginn der Arbeiten mittels Fotodokumentation dem Bauamt zu übermitteln.**
- **Eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,50 Meter muss für Einsatzfahrzeuge gewährleistet sein.**
- **Bei Einsätzen mit Blaulicht oder Folgetonhorn müssen die verschiedenen Einsatzorganisationen den Bauleiter der Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. Herr BM DI Leopold Köllner, BSc (Tel. 0664/8869 4248) rechtzeitig informieren, sodass die Durchfahrtsmöglichkeit im Bereich der ÖBB Unterführung Donaustraße innerhalb von 2 Minuten gewährleistet ist.**
- Vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit den Einbautenträger herzustellen.
- Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten. Diese Tragfähigkeit ist auch auf Umleitungsstrecken sicherzustellen.
- Behelfsfahrbahnen haben einen Mindestradius von 20 m zu erhalten, wobei eine entsprechende Kurvenverbreiterung vorzusehen ist. Niveauunterschiede auf Behelfsfahrbahnen sind so auszugleichen, dass eine maximale Steigung von 12 % nicht überschritten wird. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m und einem Mindestwannenradius von 60 m auszurunden.
- Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 30 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
- Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 2 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Höhenunterschiede über 8 cm sind entsprechend Punkt 3 auszurunden. Wird der Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren, so sind die Rampen in Verhältnis 1:20 auszuführen. Ersatzgehsteige sind niveaugleich an die jeweils anschließenden Gehsteige anzubinden.

- Längsrillen, bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Breiten im Verhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 1 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitkegel oder dergleichen vorzunehmen.
- Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubentwicklung kommen kann.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Parkspuren, Gehsteige, usw.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder dgl. standfest abzuschränken. Die Verwendung von Erdspeissen ist nur bei sandverfugten Straßen oder unbefestigten Verkehrsflächen gestattet. Querabsperrrungen sind rückstrahlend auszuführen.
- Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte, neben oder unter Gerüsten, usw. haben eine Mindesthöhe von 1 m über dem Niveau der Gehfläche aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 40 cm betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrbahnfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß Ö-Norm V2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m auf Geländerdruck gemäß Ö-Norm B4002 zu erfolgen
- Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit, oder wenn es die Witterung sonst erfordert ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
- An jenen Stellen, an denen der Verkehr durch eine Abschränkung zu einer scharfen Richtungsänderung (Fahrbahnenenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung, usw.) verhalten wird, sind Leitwinkel, Leitbaken, oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen. Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
- Bei Verkehrsregelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage hat die Rot-Gelbzeit 2 Sekunden, die Gelbzeit bei zulässiger Geschwindigkeit bis 60 km/h 3 Sekunden und bei zulässiger Geschwindigkeit bis 70 km/h 4 Sekunden zu betragen. Die Räumzeit ist in die Rotzeit einzubeziehen. Die nachstehenden Richtwerte für die Umlaufzeit gelten, sofern aus der Berechnung der Parameter gemäß Ö-Norm V2006 keine größeren Mindestzeiten resultieren.

Räumzeitabelle (Räumzeit in sec)

		Räumweg (m)									
		50	100	150	200	250	300	350	400	450	500
Räumgesch- windigkeit (km/h)	30	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60
	50	4	8	11	15	18	22	26	29	33	36
	70	3	6	8	11	13	15	18	21	23	26

Richtwerte für Umlaufzeit

Räumweg (m)	50	200	400	600
Umlaufzeit (s)	120	180	240	300

- Die Lagerung von Aushub-, Bau- und sonstigem Material, sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.
- Fahrbahn- und gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Kippen, Anrollen, Abrutschen und Windverfrachtung zu sichern. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen gegen herab fallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herab fallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
- Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den betroffenen Anrainern herzustellen.
- Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.
- Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung, insbesondere bei Verwendung von Ampeln ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können.

- Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch rückstrahlende Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 12 m im Ortsgebiet nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich ist der halbe Abstand anzuwenden.
- Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 60 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen anzuzeigen.
- Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Arbeiten vertraut sein. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Baustellenbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
- Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken oder zu entfernen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen kundzumachen.
- Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder markierte Richtungspfeile vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese entweder zu entfernen, abzudecken oder durch vorübergehende Markierungen zu ersetzen. Bei kurzfristigen Baustellen ist ein Hinweisschild „weiße Bodenmarkierung ungültig“ und bei Vorhandensein oranger Markierungen der Hinweis „orange Markierung beachten“ im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 der StVO 1960) anzubringen.
- Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
- Innerhalb des Ortsgebietes sind die Verkehrszeichen in nachstehenden Größen aufzustellen:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960) Kleinformat (s = 70 cm)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960) Mittelformat (d = 67 cm)
 - Hinweiszeichen (§53 StVO 1960) Mittelformat 2
- Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung /StVO) 1960 (insbesondere die §§ 48 – 57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO) 1998, zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass:
 - Die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können

- Auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
- Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht aufgestellt werden.
- Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung von Verkehrszeichen, deren eventueller Abbau und die Wiedererrichtung nach Bauende von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Stadtgemeinde Korneuburg unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
- Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen des Bescheides und der dazugehörenden Verordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Eine Kopie des Bescheides und der dazugehörenden Verordnung hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist auf Verlangen prüfenden Organen der Stadtgemeinde Korneuburg, des Landes und Bundes vorzulegen.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einem verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte oder entfernte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
- Provisorisch geschlossene Künetten sind bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Die verantwortliche Person – **Herr BM DI Leopold Köllner, BSc (Tel. 0664/8869 4248)** – für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
- Änderungen der Telefonnummer oder bei Verhinderung eine allfällige Vertretung sind der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.
- **Auf Umleitungsstrecken darf keine wesentliche Herabsetzung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch Streckensperren, halbseitige Sperren oder dgl. vorliegen.**

- Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.
- **Bei Verschmutzung der Verkehrsflächen durch den Baustellenverkehr ist die Reinigung zu veranlassen um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.**

II.

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2 und § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen, in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2024, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von **€ 55,50** vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Punktes des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

I.

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die auferlegte Befristung und den Auflagen erteilt werden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2024 festgesetzt, wobei folgende Tarifpost(en) zur Anwendung gelangte(n):

TP 17b Für die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer € 55,50 höchstens jedoch € 332,00

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe gemäß TP 17b	€	55,50
Summe Verfahrenskosten	€	55,50
Kostenhinweis:		
Barauslagen Bundesgebühr 14,30	€	14,30
Summe Bundesgebühren	€	14,30
Summe gesamt	€	69,80

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Korneuburg eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Korneuburg (p.A. Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg, e-mail: stadttamt@korneuburg.gv.at) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten nur nach Maßgabe der im Internet (www.korneuburg.gv.at) bekanntgemachten organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörde und den Beteiligten (§ 13 Abs. 2, letzter Satz AVG 1991) als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Für den Bürgermeister:



Ing. Christoph Garo
Abteilungsleiter BAU

Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller: Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Ludwig-Poihs-Straße 3a, 2320 Schwechat
- mit dem Auftrag, die entsprechenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Korneuburg aufzustellen und hierüber unter Angabe des genauen Zeitpunktes der ausstellenden Behörde zu berichten.
die Polizeiinspektion Korneuburg, 2100 Korneuburg, Donaustraße 62, per E-Mail
das Amt d NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail (Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
die Bezirkshauptmannschaft, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Korneuburg, per E-Mail
das Kammeramt
das Stadtbauamt
die Freiwillige Feuerwehr Korneuburg, per E-Mail

STADTGEMEINDE KORNEUBURG | Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

Sachbearbeiter:
Eva Wurm-Borbely

Firma
Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Ludwig-Poihs-Straße 3a
2320 Schwechat

T: +43 (0)2262 / 770-307
stadtamt@korneuburg.gv.at

Aktenzeichen: STVO-130/2024

Korneuburg, 14.11.2024

Verkehrsmaßnahmen in Korneuburg

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg verordnet gem. § 43 Abs.1a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, in der derzeit geltenden Fassung, für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

- Örtlichkeit:** **ÖBB Unterführung Donaustraße ab der Kreuzung
Dr.-Max-Burckhard-Ring bis Kreuzung
Klosterneuburgerstraße**
- Art der Arbeiten:** **Errichtung eines Anfahrschutzes für die ÖBB Brücke**
- Verkehrsmaßnahmen:** **Halbseitige Sperre der ÖBB Unterführung Donaustraße auf
eine Länge von 40 Metern im absolut notwendigen Ausmaß**
- Zeitraum:** **18.11.2024 - 11.12.2024**
- Verantw. Bauleiter:** **Herr BM DI Leopold Köllner, BSc (Tel. 0664/8869 4248)**
- Gebührenpflichtige Gebrauchsflächen:** **keine**

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrbahnverengung“ gemäß § 50/8 a,b,c der StVO sinngemäß unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 der StVO 1960, in Verbindung mit gleichzeitiger, sinngemäßer Aufstellung des VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a der StVO 1960 für die Gegenrichtung. Auf der Rückseite der VZ ist deutlich die Bezeichnung „OBEN“ anzubringen, um einer falsche Aufstellung auszuschließen.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach unten weisendem Pfeil jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind in einem Verkehrszeichenplan einzutragen und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Ing. Christoph Garo
Abteilungsleiter BAU



Ergeht gleichlautend an:

Antragsteller: Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., Ludwig-Poiss-Straße 3a, 2320 Schwechat
- mit dem Auftrag, die entsprechenden Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Korneuburg aufzustellen und hierüber unter Angabe des genauen Zeitpunktes der ausstellenden Behörde zu berichten.
die Polizeiinspektion Korneuburg, 2100 Korneuburg, Donaustraße 62, per E-Mail
das Amt d NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail (Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
die Bezirkshauptmannschaft, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Korneuburg, per E-Mail
das Kammeramt
das Stadtbauamt
die Freiwillige Feuerwehr Korneuburg, per E-Mail